## **Beschluss:**

- Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß
  § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B)
  des Vortrages entsprochen werden.
- 2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A), C) und D) des Vortrages entsprochen werden.
- 3. Der Bezirksausschuss 25 Laim hat in seiner Stellungnahme keine Einwände erhoben.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2153 für den Bereich Riegerhofstraße (westlich), Gotthardstraße (nördlich), Sportanlage Riegerhofstraße (östlich), Lukas-Schule (südlich) - Plan vom 30.08.2022 und Text, und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
- 5. Dem Durchführungsvertrag mit Projektplänen und allen Vertragsanlagen wird zugestimmt.
- 6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung erst dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, wenn der Durchführungsvertrag wirksam geschlossen wurde und die vertraglich vereinbarten Sicherheiten und Grundbucheinträge bzw. Bestätigungen vorliegen.

- 7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2153 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
- 8. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
- 9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.